

**Satzung der Gemeinde Oberstadion
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB
für den Bereich „Grundsheimer Straße und Eichenweg“,
Gemeinde Oberstadion, Gemarkung Hundersingen, Alb-Donau-Kreis**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts**

- (1) Der Gemeinde Oberstadion steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Grundsheimer Straße und Eichenweg“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgendes Grundstück: Flst. Nr. 59/1, 68, 66 (teilweise), 64, 63 und 61.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 23.11.2023 maßgebend.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Oberstadion, den 24.11.2023

gez.

Kevin Wiest
Bürgermeister